

(3) Bei Verdacht ist die Entnahmestelle der befallenen Staude auf der Anbaufläche zu markieren und das zuständige Pflanzenschutzamt unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Das Pflanzenschutzamt veranlaßt die Entnahme einer Bodenprobe von etwa 20 kg an der markierten Stelle und deren Einsendung an eine Prüfstelle zur Testung auf das Vorhandensein aggressiver Rassen. Die Prüfstelle verständigt das für den Anbauort zuständige Pflanzenschutzamt und die Biologische Zentralanstalt in Kleinmachnow von dem Ergebnis der Prüfung. Die auf den verdächtigen Flächen geernteten Kartoffeln sind unabhängig von dem zu erwartenden Ergebnis der Prüfung unverzüglich einer sofortigen Verwendung für Futter- oder Speisezwecke an Großverbraucher zuzuführen.

(5) Die Verpackung der einzusendenden Bodenproben muß so vorgenommen werden, daß ein Verstreuen von Erdboden während des Versandes unmöglich ist (Blechbehälter, doppelter Plastesack u. ä.).

(6) Für Flächen, auf denen aggressive Rassen nachgewiesen sind, ist vom zuständigen Pflanzenschutzamt eine Anbausperrung für alle Kartoffelsorten und für Tomaten bis auf Widerruf auszusprechen. Das Pflanzenschutzamt ist berechtigt, weitere Maßnahmen zur möglichst schnellen Beseitigung der Herde sowie zur Herabsetzung der Gefahr einer weiteren Verbreitung aggressiver Rassen anzuordnen.

§ 6

Die Nutzungsberechtigten der in Kultur genommenen Ländereien sind auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) zur Durchführung aller in der vorstehenden Durchführungsbestimmung und aller von den Pflanzenschutzämtern zur Realisierung dieser Durchführungsbestimmung angeordneten Maßnahmen verpflichtet. Insbesondere sind die Nutzungsberechtigten zur vorfristigen Entfernung von ausgelegten oder bereits aufgewachsenen Kartoffeln verpflichtet, falls diese vorbeugende Maßnahme zur Verhütung weiterer Schäden vom Pflanzenschutzamt als notwendig erachtet wird.

§ 7.

(1) Die Produktionsleiter der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sind verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Die Pflanzenschutzämter und Pflanzenschutzstellen sind verantwortlich für die Durchführung aller in ihrem Bereich auf Grund dieser Durchführungsbestimmung erforderlichen Maßnahmen und haben darüber Nachweis zu führen.

(3) Die Quarantäneinspektoren haben in Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzämtern regelmäßige Überprüfungen der angeordneten Maßnahmen durchzuführen.

§ 8

Strafbestimmungen¹

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig beim Anbau, bei der Ernte oder beim Handel von nematodenresistenten Kartoffeln gegen die Bestimmungen des § 2, § 3 Absätze 2 bis 5, 7, 9 und 11, § 4, § 5 Absätze 4 und 6 und § 6 verstößt.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden eingetreten oder zu erwarten, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM verhängt werden.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Produktionsleiter des Kreislandwirtschaftsrates.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlass des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1963

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister * 9

Anordnung über das Statut der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung.

Vom 26. Juni 1963

Die Sicherung eines einheitlichen hohen Niveaus der vorsorgenden, behandelnden und nachsorgenden gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik verlangt unter Wahrung und Nutzbarmachung der humanistischen und materialistischen Traditionen der deutschen Medizin eine systematische Fortbildung der Angehörigen der medizinischen Intelligenz und der anderen im Gesundheitswesen tätigen Hochschulkader, die die Anwendung international ständig neu gewonnener medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse in Theorie und Praxis gewährleistet.

Deshalb wurde in Durchführung des Perspektivplanes zur Entwicklung der medizinischen Wissenschaft und des Gesundheitswesens in der Deutschen Demokratischen Republik die

Deutsche Akademie für Ärztliche Fortbildung.

gegründet. Gemäß § 4 der Anordnung vom 13. Juli 1961 über die Umbildung der Akademie für Sozialhygiene, Arbeitshygiene und ärztliche Fortbildung (GBl. III S. 276) wird vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen folgendes Statut erlassen.

§ 1

Rechtliche Stellung, Sitz und Dienstsiegel

(1) Die Deutsche Akademie für Ärztliche Fortbildung (im folgenden Akademie genannt) ist juristische Person und Rechtsträger des ihr übertragenen Volkseigentums.

(2) Die Akademie ist eine nachgeordnete Einrichtung des Ministeriums für Gesundheitswesen.